

Stellungnahme

Vorschlag für eine Richtlinie zur Bekämpfung des sexuellen Missbrauchs und der sexuellen Ausbeutung von Kindern sowie von Darstellungen sexuellen Missbrauchs von Kindern sowie zur Ersetzung des Rahmenbeschlusses 2004/68/JI des Rates (Neufassung)
COM(2024)60 final

18.04.2024

Inhaltsverzeichnis

1 Zusammenfassung	3
2 Sachverhalt	3
3 Bewertung	4
3.1 Stärkung von Information und Aufklärung	4
3.2 Identifikation und Löschen von Bildmaterial mit Inhalten sexualisierter Gewalt gegen Minderjährige.....	5
3.3 Versorgungsangebote für Opfer von sexualisierter Gewalt sicherstellen	6
3.4 Kinderschutzsysteme weiterentwickeln	7
3.5 Altersgerechte und opfersensible Justiz gewährleisten.....	8
3.6 Potenziellen Straftaten durch Hilfsangebote vorbeugen	9
3.7 Keine Meldepflichten für Psychotherapeut*innen, berufliche Schweigepflicht wahren	9

1 Zusammenfassung

Sexualisierte Gewalt gegen Kinder und Jugendliche kann deren körperliche und psychische Gesundheit ein Leben lang schwerwiegend schädigen. Sexualisierte Gewalterfahrungen können schwere traumatische Erlebnisse sein, die intensiver psychotherapeutischer Behandlung bedürfen. Die Bekämpfung sexualisierter Gewalt gegen Kinder und Jugendliche ist eine der großen Herausforderungen, damit Kinder geschützt und gesund aufwachsen können – auch im digitalen Raum. Jegliche Form sexualisierter Gewalt gegen Minderjährige muss europaweit unterbunden oder möglichst frühzeitig aufgedeckt und effektiv verfolgt werden.

Die Bundespsychotherapeutenkammer (BPtK) begrüßt daher das Ziel der EU-Kommission, die Bekämpfung von sexualisierter Gewalt gegen Kinder und Jugendliche voranzutreiben. Die im Richtlinienentwurf vorgeschlagenen Maßnahmen können einen wichtigen Beitrag leisten, um Kinder und Jugendliche zukünftig besser vor sexualisierter Gewalt zu schützen. Aus Sicht der BPtK müssen insbesondere Präventionsmaßnahmen gestärkt werden, die potenziellen Straftaten vorbeugen. Minderjährige, Erziehungsberechtigte und Fachkräfte müssen über Gefahren, Schutzmaßnahmen sowie Hilfs- und Behandlungsangebote besser aufgeklärt werden. Für Opfer sexualisierter Gewalt muss der Zugang zur psychotherapeutischen Versorgung sichergestellt werden, ebenso wie zu weiteren psychosozialen Unterstützungsangeboten. Dafür sind auch grenzübergreifende Kinderschutzkonzepte auszubauen und konsequent anzuwenden.

2 Sachverhalt

Die EU-Kommission zielt mit dem Richtlinienentwurf zur Bekämpfung von sexualisierter Gewalt gegen und sexueller Ausbeutung von Minderjährigen sowie der Bekämpfung von Bildmaterial mit Inhalten sexualisierter Gewalt gegen Minderjährige (COM(2024)60 final) darauf ab, die strafrechtlichen Vorschriften und Definitionen von sexualisierter Gewalt gegen Minderjährige in der Europäischen Union anzupassen. Neben der Erweiterung von Straftatbeständen und der Erhöhung der Strafmaße sollen auch der Zeitraum für die Anzeige einer Straftat verlängert sowie die finanzielle Entschädigung von Opfern verbessert werden. Die Mitgliedstaaten werden angehalten, die Maßnahmen zur Prävention von sexualisierter Gewalt gegen Kinder und Jugendliche zu stärken, insbesondere auch mit Blick auf Gefahren im digitalen Raum, sowie Unterstützungsmaßnahmen für Opfer von sexualisierter Gewalt besser zu koordinieren. Bei Einstellungsverfahren in Einrichtungen, die in engem Kontakt zu Minderjährigen arbeiten, soll zukünftig ein polizeiliches Führungszeugnis in den EU-Mitgliedstaaten verlangt werden können. Darüber hinaus schlägt die EU-

Kommission vor, dass eine Meldepflicht eingeführt wird, wenn Personen Straftaten sexualisierter Gewalt gegen Kinder und Jugendliche begangen haben, die in engem Kontakt mit Minderjährigen arbeiten.

3 Bewertung

Aus Sicht der BPtK ist ein umfangreiches Maßnahmenpaket notwendig, um Kinder und Jugendliche vor sexualisierter Gewalt zu schützen. Neben der Strafverfolgung müssen insbesondere Präventionsmaßnahmen gestärkt werden. Dabei sollten Information und Aufklärung von Minderjährigen, Angehörigen und Fachkräften in den Fokus genommen werden. Gleichzeitig müssen verpflichtende Kinderschutzkonzepte und -maßnahmen durch gesetzliche Vorgaben etabliert werden mit dem Ziel, sexualisierte Gewalttaten oder den Versuch, sexualisierte Gewalt gegen Minderjährige auszuüben, ganz zu unterbinden bzw. frühestmöglich zu identifizieren. Alle Maßnahmen müssen stets auch den digitalen Raum umfassen.

Die BPtK möchte zum Schutz von Minderjährigen vor sexualisierter Gewalt die folgenden Maßnahmen hervorheben:

3.1 Stärkung von Information und Aufklärung

Direkte sexualisierte Gewalt gegen Minderjährige findet häufiger im familiären oder sozialen Umfeld des Kindes statt. Im Internet wird sexualisierte Gewalt gegen Minderjährige hingegen häufiger durch fremde Personen ausgeübt. Auch sind einige Kinder stärker gefährdet, sexualisierte Gewalt zu erleben, zum Beispiel Kinder mit Behinderungen oder Kinder, deren Bedürfnissen nicht nachgekommen wird und die etwa emotional bedürftig sind oder fehlende elterliche Fürsorge erleben.

Kinder, Jugendliche, Erziehungsberechtigte sowie Fachkräfte müssen besser über sexualisierte Gewalt aufgeklärt werden. Sie benötigen Wissen, welche Gefahren es gibt, wie sie sich vor diesen Gefahren schützen oder gegen Gewalt wehren können. Sie brauchen aber auch Informationen über Hilfe- und Unterstützungsangebote, die sie bei sexualisierter Gewalt beanspruchen können. Eine zielgruppenspezifische Aufklärung ist insbesondere auch mit Blick auf die besondere Vulnerabilität jener Kinder notwendig, die ein höheres Risiko für sexualisierte Gewalterfahrungen haben.

Ein Schwerpunkt sollte bei der Aufklärung auch auf die Gefahren im digitalen Raum gelegt werden. Cybergrooming, Sexting sowie die Konfrontation mit Bildern und Videos mit sexuellen Inhalten sind Gewalterfahrungen, die Kinder und Jugendliche im Internet oder in

Sozialen Medien erleben können. Auch das Anleiten zu sowie das Erstellen und Verbreiten von bildbasierten Inhalten sexualisierter Gewalt gegen Minderjährige ist eine Gefahr, über die informiert werden muss.

Neue Gefahren sexualisierter Gewalt gegen Minderjährige müssen frühzeitig identifiziert werden, um Kinder und Jugendliche, ihre Angehörigen und Fachkräfte darüber zu informieren. Wenn neue Gefahren identifiziert sind, können Schutzmaßnahmen weiterentwickelt und implementiert werden.

Um die Information und Aufklärung sowie die Weiterentwicklung von Schutzmaßnahmen und Unterstützungsangeboten kontinuierlich zu verbessern, kann die Berufung von Expert*innen oder die Einrichtung einer Expertenkommission förderlich sein. In Deutschland wurden entsprechende Ziele und Aufgaben einer Unabhängigen Beauftragten für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs (UBSKM) übertragen. Aus Sicht der BPtK trägt die Arbeit der UBSKM dazu bei, den Schutz vor sexualisierter Gewalt und die Unterstützung von Opfern nachhaltig und kontinuierlich zu verbessern. Ihre Arbeit ist zu fördern, zu verstetigen und auszubauen.

3.2 Identifikation und Löschen von Bildmaterial mit Inhalten sexualisierter Gewalt gegen Minderjährige

Den Besitz, den Erwerb und das Verbreiten von Bildmaterialien mit Inhalten sexualisierter Gewalt sowie bildbasierte sexualisierte Gewalt erleben Opfer als extrem verletzend, degradierend oder beschämend. Weil durch die Verbreitung von entsprechendem Bildmaterial im digitalen Raum die Aufnahmen immer wieder auftauchen können, kann es dazu führen, dass Opfer mit einem Gefühl der ständigen Bedrohung, Angst und Hilflosigkeit leben. Die wiederkehrende Konfrontation bedeutet, dass Opfer den traumatischen Erfahrungen wiederholt ausgesetzt sind.

Minderjährige können auch Opfer bildbasierter sexualisierter Gewalt werden, wenn Nacktaufnahmen oder Aufnahmen sexueller Aktivitäten ohne ihr Einverständnis erstellt werden (bspw. im Schlaf oder alkoholisiert), sie Bildaufnahmen erstellen, diese aber ohne ihr Einverständnis geteilt werden (bspw. per Handy im Freundeskreis oder in der Schule), sie zur Aufnahme angeleitet werden (bspw. über „Cybergrooming“) oder über digitale Bildbearbeitung gefälschte Bildmaterialien mit sexualisierten Inhalten erstellt werden („Fakeporn“).

Online-Bildmaterial mit sexualisierter Gewalt gegen Minderjährige muss schnellstmöglich aufgespürt und gelöscht werden. Dazu müssen insbesondere die Betreiber digitaler Plattformen verpflichtet werden, Risikobewertungen vorzunehmen, Schutzmaßnahmen zu etablieren sowie das Sicherstellen und Löschen von Bildmaterial in Zusammenarbeit mit den Polizei- und Strafverfolgungsbehörden zu gewährleisten. Dies muss im Internet, den Sozialen Medien und auf Messenger-Diensten sichergestellt werden, wie es etwa der Verordnungsvorschlag der Europäischen Kommission zur Prävention und Bekämpfung des sexuellen Missbrauchs von Kindern im Internet (COM(2022)209) beabsichtigt.

Kinder, Eltern und Fachkräfte in Kinder- und Jugendeinrichtungen sollten Informationen erhalten, wie sie den Fund von Bildmaterial mit sexualisierter Gewalt den zuständigen Behörden melden können und wie sie selbst dazu beitragen können, dass es zu keiner (Weiter-)Verbreitung des Bildmaterials kommt und dieses verlässlich gelöscht wird. Sie müssen auch darüber aufgeklärt werden, dass die Verbreitung von Bildmaterial sexualisierter Gewalt gegen Minderjährige und das Teilen von Bildaufnahmen ohne Einverständnis Straftaten darstellen.

3.3 Versorgungsangebote für Opfer von sexualisierter Gewalt sicherstellen

Wer sexualisierte Gewalt erlebt hat, benötigt häufig verschiedene Unterstützungs- und Behandlungsangebote aus dem psychotherapeutischen, psychosozialen, medizinischen oder rechtlichen Bereich. Für Opfer sexualisierter Gewalt sollte es niedrigschwellige und kostenlose Beratungsangebote geben, die sowohl im direkten Kontakt, telefonisch oder per Chat zur Verfügung stehen und auch anonym beansprucht werden können sollten.

Viele Patient*innen, die sexualisierte Gewalt erlebt haben, entwickeln Traumafolgestörungen. Psychotherapie ist gemäß medizinischen Leitlinien die Behandlung der ersten Wahl bei Traumafolgestörungen. Für Opfer sexualisierter Gewalt muss der Zugang zu traumaspezifischen Psychotherapieangeboten sichergestellt werden, wie etwa durch ambulante Psychotherapie, Trauma-Ambulanzen und spezialisierte stationäre Angebote. Spezifische Behandlungsangebote sind für schwer traumatisierte Patient*innen zum Teil bis heute jedoch nicht ausreichend zugänglich. Im Richtlinienvorschlag sollte daher in Artikel 21 Absatz 2 explizit auch die psychotherapeutische Behandlung genannt werden, um EU-weit sicherzustellen, dass Opfer diese Versorgungsangebote erhalten.

„Artikel 21

Unterstützung und Betreuung von Opfern

(1) [...]

(2) *Opfer erhalten eine koordinierte, altersgerechte medizinische **und psychotherapeutische** Versorgung, eine emotionale, psychosoziale, psychologische und pädagogische Betreuung sowie jede andere angemessene Betreuung, die insbesondere auf Situationen sexuellen Missbrauchs zugeschnitten ist.*

(3) [...]“¹

Insbesondere bei Kindern und Jugendlichen, die sexualisierte Gewalterfahrungen erlebt haben, bestehen häufig verschiedene Versorgungsbedürfnisse. Die Förderung der Kooperation der Leistungserbringer*innen sowie eine vernetzte Zusammenarbeit von Akteur*innen aus den unterschiedlichen Sozialsystemen (insbesondere dem Gesundheitswesen, der Kinder- und Jugendhilfe und dem Schulwesen) sind daher notwendig, um Behandlungs- und Hilfsmaßnahmen abzustimmen.

Viele Opfer benötigen über viele Jahre oder sogar langfristig psychotherapeutische Behandlung oder andere Unterstützungsangebote. Die sozialen Sicherungssysteme sollten so weiterentwickelt werden, dass Opfer die Unterstützung erhalten, die sie benötigen und Lücken in der Versorgung, einschließlich deren Finanzierung, geschlossen werden. Der in Deutschland etablierte Fonds sexueller Missbrauch (FSM) leistet niedrigschwellige Hilfe, wo die gesetzlichen Leistungssysteme nicht mehr ausreichend Unterstützung bieten, bspw. auch bei der Finanzierung von Psychotherapien. Darüber hinaus gibt es in Deutschland für Menschen, die sexualisierte Gewalt in Institutionen erlebt haben, das Ergänzende Hilfesystem (EHS), das ebenfalls entsprechende Hilfe- und Behandlungsleistungen finanziert.

3.4 Kinderschutzsysteme weiterentwickeln

Sexualisierte Gewalt endet nicht an Landesgrenzen. Deshalb müssen Kinderschutzkonzepte weiterentwickelt werden, um die Bekämpfung sexualisierter Gewalt gegen Minderjährige grenzüberschreitend zu stärken und Gefahren frühzeitig zu identifizieren.

Dort, wo Kinder und Jugendliche leben, lernen oder betreut werden, müssen Informationen zum Kinderschutz, insbesondere auch mit Blick auf sexualisierte Gewalt, zugänglich sein. Niedrigschwellige Informations-, Beratungs- und Hilfsangebote müssen für Kinder

¹ BPtK-Änderungsvorschläge am Regelungsvorschlag sind in fett hervorgehoben.

und Jugendliche ausgebaut werden, aber auch für Familien, in denen sexualisierte Gewalt erlebt wurde. Ziel muss es sein, dass Menschen, die sexualisierte Gewalt erleben oder Anzeichen sexualisierter Gewalt wahrnehmen, frühzeitig Unterstützung suchen und erhalten. Für Kinder und Jugendliche sollten dafür spezifische Angebote in der Schule und in Kinder- und Jugendeinrichtungen gemacht werden, auch durch Informationen auf Schul-PCs oder -Tablets oder in kindgerechten Apps, die über ihre Rechte und Hilfsangebote, wie ein Hilfetelefon bei sexualisierter Gewalt, aufklären. Fachkräfte in Bildungs- sowie Kinder- und Jugendeinrichtungen müssen spezifisch geschult werden, um Hinweise auf Kindeswohlgefährdung frühzeitig zu erkennen und zu wissen, welche Handlungsmöglichkeiten sie haben und einleiten können. Auch bei Verdacht auf sexualisierte Gewalt gegen Minderjährige sollen sie dies melden können, ohne Sanktionen zu fürchten.

Für kurative und rehabilitative Einrichtungen für Kinder und Jugendliche sowie Institutionen wie Schulen, Kitas, Kinderheime und Vereine usw., in denen Kinder betreut werden, müssen Kinderschutzkonzepte verbindlich vorgehalten werden und implementiert sein. Es gilt, diese regelmäßig zu überprüfen und kontinuierlich anzupassen. Dass der Richtlinienentwurf vorsieht, dass EU-weit ein Polizeiliches Führungszeugnis verlangt werden kann, wenn eine Anstellung in einer Organisation erfolgt, die eine Tätigkeit im engen Kontakt zu Kindern beinhaltet, ist begrüßenswert.

3.5 Altersgerechte und opfersensible Justiz gewährleisten

Sexuelle Handlungen an Kindern müssen immer als sexualisierte Gewalt gewertet werden. Es muss grundsätzlich davon ausgegangen werden, dass Kinder sexuellen Handlungen – am Körper des Kindes oder Hands-off (bspw. Zeigen von Pornografie oder Zwang, bei sexuellen Handlungen zusehen zu müssen) – nicht zustimmen können, auch dann nicht, wenn sie ein vermeintliches Einverständnis gegeben haben. Kinder unter 14 Jahren können in der Regel aufgrund ihres körperlichen, psychischen und sprachlichen Entwicklungsstandes einer sexuellen Handlung nicht zustimmen. Sexualisierte Gewalt gegen Minderjährige muss daher bestraft werden. Die BPtK begrüßt, dass der Richtlinienentwurf darauf abzielt, die große Bandbreite an sexualisierten Gewalttaten als Straftatbestand zu definieren und unter anderem auch das Anleiten oder das Auffordern zu sexualisierter Gewalt gegen Minderjährige oder auch Cybergrooming unter Strafe zu stellen.

Opfer sexualisierter Gewalt sind aufgrund der traumatischen Erlebnisse oder aufgrund von Angst oder Scham häufig nicht in der Lage, eine sexualisierte Gewalttat unmittelbar anzuzeigen. Einige Opfer zeigen solche Gewalttaten erst nach mehreren Jahren an. Es ist daher positiv zu werten, dass der Richtlinienentwurf vorsieht, dass der Zeitraum verlän-

gert werden soll, in dem Straftaten zur Anzeige gebracht werden können. Positiv ist ebenso der Vorschlag, dass Opfern die Anzeige von Straftaten erleichtert wird, indem diese einfacher zugänglich sind und mehr an die Bedürfnisse der Opfer angepasst werden. So soll auch für Kinder eine Möglichkeit geschaffen werden, Straftaten anzuzeigen.

Um die psychischen Belastungen für Opfer sexualisierter Gewalt während der Beweiserhebung, Strafverfolgung und in Gerichtsverfahren so gering wie möglich zu halten, sollten die Verfahren altersgerecht und opfersensibel ausgestaltet sein. Eine Reviktimisierung ist zu vermeiden. Eine psychotherapeutische Betreuung und Behandlung trägt dazu bei, dass die Gewalterfahrungen verarbeitet werden und die Befragungen während des Strafverfahrens nicht zu einer Retraumatisierung führen. Eine Psychotherapie steht der Beweiserhebung nicht im Weg, sondern macht sie vielfach überhaupt erst möglich. Deshalb muss gewährleistet sein, dass schon während der oft über einen längeren Zeitraum stattfindenden Vernehmungen in einem Strafverfahren mit einer Psychotherapie begonnen bzw. diese fortgeführt werden kann. Um die Belastungen für Kinder mit sexualisierten Gewalterfahrungen während der Gerichtsverfahren so gering wie möglich zu halten, sollten Strafverfahren gegen minderjährige Opfer sexualisierter Gewalt beschleunigt werden. Durch ein ausdrückliches Beschleunigungsgebot kann die Dauer des Strafprozesses für die traumatisierten Kinder und Jugendlichen verkürzt und erträglicher werden.

3.6 Potenziellen Straftaten durch Hilfsangebote vorbeugen

Für Menschen mit Pädophilie müssen niedrigschwellige Hilfsangebote zur Verfügung gestellt werden, damit sie keine Straftat begehen. Um Kinder vor sexualisierter Gewalt zu schützen, sollte daher auch die potenzielle Tätergruppe zielgerichtet angesprochen werden, um ihnen Angebote bekannt zu machen und sie zu motivieren, diese anzunehmen. Ziel dieser Angebote ist es, dass die Gefährdung für das Kind identifiziert und bewältigt wird sowie die Person, die sich sexuell zu Kindern hingezogen fühlt, ihre sexuellen Impulse kontrollieren kann.

3.7 Keine Meldepflichten für Psychotherapeut*innen, berufliche Schweigepflicht wahren

Der Richtlinienvorschlag sieht vor, dass Angehörige der Heilberufe verpflichtet werden, die zuständigen Behörden zu unterrichten, wenn sie Kenntnis von bereits vergangenen Straftaten sexualisierter Gewalt erhalten oder wenn sie berechtigte Gründe für die Annahme haben, dass eine Straftat sexualisierter Gewalt gegen Minderjährige begangen werden könnte. Eine Meldepflicht ist nur dann sinnvoll, wenn eine konkrete Gefahr be-

steht. Allein der Umstand, dass eine Straftat begangen wurde, lässt nicht darauf schließen, dass eine erneute Gefahr einer Straftat besteht. Es ist nicht Aufgabe von Psychotherapeut*innen, begangene Straftaten oder gar bereits abgeurteilte Straftaten zu melden und bei der Ermittlungsarbeit der Strafverfolgungsbehörden Mithilfe zu leisten. Psychotherapeut*innen sind der beruflichen Schweigepflicht unterlegen. Dies sichert eine vertrauensvolle psychotherapeutische Beziehung zu ihren Patient*innen. Mit der vorgeschlagenen Meldepflicht würde die berufliche Schweigepflicht untergraben werden und das Vertrauensverhältnis beschädigt. Das Vertrauensverhältnis ist Voraussetzung für eine erfolgreiche Psychotherapie. Dies läuft auch dem Ziel zuwider, dass Personen sich professionelle Unterstützung suchen, um keine Täter*innen zu werden.

Psychotherapeut*innen haben die Befugnis, bei bevorstehenden Straftaten, wie sexualisierter Gewalt gegen Minderjährige, die notwendigen Schritte einzuleiten mit dem Ziel, die konkrete Gefahr abzuwenden.